

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Donnerstag, dem 17.02.2022, um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 10.02.2022 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;
Vizebgm. Erich Zeiler;
die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Ing. Jürgen Leitner, MSc, Reinhard Schweiger, Hubert Meißl u. Markus Hemerka sowie die Gemeinderäte Alois Huber, Stephan Hackl, Raffael Mayer, Roxanna Schmit, Dr. Kurt Schönauer, Ing. Markus Schwarz, Manuel Macher, Alexander Schmidt, Josef Wasinger, Mag. Herwig Ruf, Werner Haas u. Dipl. Ing. Michaela Weinwurm.

Entschuldigt: GR. Dr. Alois Strobl u. GR. Mag. David Kien

Schriftführer: Karl Bauer

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Angelobung – GR. Haas
2. Wahl in den Gemeindevorstand u. Aufnahme in diverse Ausschüsse
3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
4. Verkauf Grdst. Nr. 34, KG. Kleinsitzendorf - Gemeinde Niederleis
5. Pachtvertrag f. Grdst. Nr. 360/9 - KG. Herrnleis
6. Mietvertragsaufkündigung in gemeindeeigenem Gebäude 2126 Ladendorf, Lindenallee 2
7. Betreutes Wohnen – KG. Ladendorf
8. Übernahme in Erhaltung u. Verwaltung OD Ladendorf, B40, BA V
9. Abbruchprämie – KG. Ladendorf, Grdst. Nr. 260
10. Bericht Verkehrsverhandlung – Schutzweg B40, Bahnhof Ladendorf
11. Beschlussfassung der VO über die Änderung des Einheitssatzes f. Aufschließungsabgabe
12. Beschlussfassung der VO über die Änderung der Hundeabgabe
13. Beschlussfassung der VO über die Änderung der Friedhofsgebühren
14. Ausschreibung Amtsleitung
15. Bericht über Kontaktaufnahme mit der EVN betreffend Wasserleitungsnetz
16. Einrichtung eines Raumordnungsausschusses betreffend Bausperre und weitere Entwicklung

In nichtöffentlicher Sitzung:

17. Personalakt 4091
18. Personalakt 4040

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

- Zu 1: Mit Schreiben vom 10.12.2021 hat der GR. Rudolf Frey seine Funktion als Gemeinderat per 31.12.2021 beendet.
Mit Schreiben vom 23.12.2021 gibt die Fraktion Bürgerliste MUT bekannt, dass Herr Werner Haas die Funktionen von Herrn Rudolf Frey als Gemeinderat und geschäftsführender Gemeinderat übernehmen wird.
Der Bürgermeister verliert die Gelöbnisformel und GR. Werner Haas legt das Gelöbnis ab. Auf Grund der derzeitigen Coronasituation wird auf den Händedruck verzichtet.
- Zu 2: Sachverhalt:
Auf Grund des obigen Gemeinderatswechsels erfolgt die Wahl in den Gemeindevorstand. Laut vorliegendem Schreiben der Fraktion MUT vom 23.12.2021 wird bekannt gegeben, dass Herr Werner Haas die Funktion als geschäftsführender Gemeinderat übernehmen soll. Der Wahlvorschlag lautet daher auf Werner Haas.
Antrag: Auf Grund des Antrages des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die Wahl per Handzeichen durchzuführen.

Abstimmung: Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, dass Herr Werner Haas in den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Ladendorf aufgenommen wird.

Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass Herr Werner Haas die Agenden in den diversen Ausschüssen (Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt- u. Verkehrsangelegenheiten sowie Bauausschuss) von GR. Frey übernehmen wird. Die abgeänderte Liste über die Besetzung der Gemeinderatsausschüsse liegt in Beilage A dieser Niederschrift bei.
- Zu 3: Sachverhalt:
Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 10.12.2021 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.
Nachdem keine weiteren Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird dieses anschließend unterfertigt.
- Zu 4: Sachverhalt:
Herr Bürgermeister berichtet, dass die Marktgemeinde Ladendorf in der Gemeinde Niederleis – KG. Kleinsitzendorf, das Grundstück Nr. 32, EZ. 34 im Ausmaß von 2.275 m² (im Grünland) besitzt.
Herr Christoph Morawek u. Frau Anita Kosteletzky aus 2126 Pürstendorf Nr. 38 haben mit Schreiben vom 19.07.2021 bekanntgegeben, dass sie dieses Grundstück um € 3,30 pro m² gerne käuflich erwerben würden.
Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 34 in der KG. Kleinsitzendorf im Ausmaß von 2.275 m² um € 3,30 pro m² (somit Gesamtbetrag von € 7.507,50) zu verkaufen. Der erforderliche Kaufvertrag sowie die Grundbucheintragung sind von den Käufern zu veranlassen und die Gebühren hierfür sind ebenfalls von den Käufern zu übernehmen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 14 Für-, 4 Gegenstimmen (Weinwurm, Ruf, Haas u. Hemerka) sowie einer Stimmenthaltung (Wasinger) mittels Handzeichen stattgegeben.
- Zu 5: Sachverhalt:
Von den Eheleuten Rene u. Barbara Hellwein, 2126 Herrtleis 40, wurde ein Ansuchen an den Gemeinderat um Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 360/9, KG. Herrtleis, im Ausmaß von 283 m², gestellt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Eheleuten Rene u. Barbara Hellwein das gewünschte Grundstück Nr. 360/9 in der KG. Herrnleis um einen Pachtzins von € 50,-- pro Jahr auf unbestimmte Zeit zu verpachten.

Der hierfür erforderliche Pachtvertrag liegt in Beilage B dieser Niederschrift bei.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag vom 17.02.2022 zu genehmigen u. zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt und der vorliegende Pachtvertrag wird von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten u. vom Bürgermeister unterfertigt.

Zu 6: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.01.2022 wurde von Frau Susanne Loibl, 2126 Ladendorf, Lindenallee 2 der bestehende Mietvertrag (Lindenallee 2) binnen offener Frist mit 30.04.2022 gekündigt.

Die Vereinbarung über die einvernehmliche Beendigung des Mietverhältnisses liegt in Beilage C dieser Niederschrift bei. Von der Fraktion „Grüne“ wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht, welche vom Bürgermeister erläutert wird.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung über die einvernehmliche Beendigung des Mietverhältnisses mit Frau Susanne Loibl zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 7: Sachverhalt:

Auf Grund des bereits bestehenden GR.-Beschlusses zur Realisierung für „betreubares Wohnen-barrierefrei“ in der Lindenallee in Ladendorf durch einen Bauträger auf Baurechtsbasis wurden vom Bürgermeister insgesamt 3 verschiedene Bauträger (Fa. ALPENLAND aus 3100 St. Pölten, Fa. GEBÖS aus 2521 Truma sowie Fa. VIVITimmo – WET aus St.Pölten) am 07.11.2021 angeschrieben.

Von der Fa. GEBÖS wurde mit Schreiben vom 15.11.2021 mitgeteilt, dass es aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, das gegenständliche Projekt zu realisieren.

Von der Fa. ALPENLAND erfolgte bis dato keinerlei Rückmeldung.

Es liegt lediglich von der Fa. WETGruppe aus 2340 Mödling ein Projektsentwurf für das gegenständliche Bauvorhaben vor.

Von der Fraktion „Grüne“ wurde eine schriftliche Stellungnahme zu diesem TOP eingebracht, welche von Frau GR. Weinwurm erläutert wird (Beilage H).

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, mit dem Bauträger WETGruppe weitere Verhandlungen zu führen und ein konkretes Angebot einzuholen.

Abstimmung: Mit 14 Für-, 2 Gegenstimmen (Weinwurm u. Ruf) sowie 3 Stimmenthaltungen (Schönauer, Hemerka u. Wasinger) wird mittels Handzeichen dem Antrag des Bürgermeisters zugestimmt.

Antrag: Es wird ein zweiter Antrag von GR. Ruf zur Einholung von weiteren diesbezüglichen Angeboten bis spätestens 01. Mai 2022, eingebracht.

Abstimmung: Dem Antrag von GR. Ruf wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 8: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.01.2022 wurde von der NÖ Landesregierung – Straßenmeisterei Mistelbach - eine schriftliche Erklärung über die Übernahme der Gehsteige, Abstellflächen, Grünanlagen sowie Regenwasserkanal des Bauabschnittes V der Ortsdurchfahrt Ladendorf (B40) in die Verwaltung und Erhaltung der Marktgemeinde Ladendorf, übermittelt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Erklärung der NÖ Landesregierung zuzustimmen und durch die zeichnungsberechtigten Gemeinderäte zu unterfertigen. Anschließend wird die unterfertigte Erklärung an die NÖ Straßenbauabteilung 3 übermittelt.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 9: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.12.2021 wurde von Herrn Pascal Wlaschitz aus 2126 Ladendorf, Derschstraße 45 ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung zum Abbruch des alten Wohnhauses, vorgelegt. Diesbezüglich liegen zwei Rechnungen der Fa. Winter im Gesamtbetrag von € 18.654,72 vor.

Die beantragte Höhe der Förderung (30 % der Abbruchkosten, max. € 5.000,-- bei Schaffung von neuem Wohnraum) beträgt daher € 5.000,--.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Zuschuss für den Abbruch des alten Wohngebäudes Derschstraße Nr. 45 in der Höhe von € 5.000,-- zu gewähren und zur Auszahlung zu bringen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 10: Sachverhalt:

Herr Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Niederschrift über die Verkehrsverhandlung vom 16.12.2021 betreffend die Überprüfung der Erforderlichkeit eines Schutzweges auf der B 40 im Bereich des Bahnhofes Ladendorf, vor.

Im Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen wird zusammenfassend festgehalten, dass durch die Errichtung der Querungshilfe und die Aufbringung der Piktogramme sowie der vorhandenen Straßenbeleuchtung und der wiederkehrenden Anbringung der mobilen Tempoanzeige im gegenständlichen Straßenbereich bereits ein überdurchschnittliches Maß an Verkehrsmaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geschaffen wurde. Es ist daher die Errichtung eines Schutzweges aus verkehrstechnischer Sicht im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht erforderlich. Aus verkehrstechnischer Sicht sind daher keine weiteren Maßnahmen zu setzen.

Zu 11: Sachverhalt:

Herr Bürgermeister berichtet, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe zuletzt am 02.12.2013 erhöht wurde. Im Zuge der Gebärungsprüfung durch die NÖ Landesregierung im Oktober 2021 wurde die Gemeinde aufgefordert, auf Grund der laufenden Erhöhung des Baukostenindex (und auch Verbraucherpreisindex) den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe zu valorisieren und anzupassen. Dies sollte künftig in kürzeren Intervallen erfolgen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe auf € 550,-- mittels Verordnung festzusetzen bzw. zu erhöhen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt. Die hierfür erforderliche Verordnung wird seitens des Gemeinderates abgeändert und nach der 14-tägigen Kundmachung der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Die Verordnung über die Erhöhung des Einheitssatzes liegt in Beilage D dieser Niederschrift bei.

Zu 12: Sachverhalt:

Auf Grund der Beschlussfassung in der letzten Gemeinderatssitzung wurde auch beschlossen, dass die Hundeabgabe anzuheben wäre, da die letzte Erhöhung bereits mit 01.03.2013 erfolgte.
Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Anhebung der Hundeabgabe mittels beiliegender Verordnung festzusetzen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt. Die hierfür erforderliche Verordnung wird seitens des Gemeinderates beschlossen und nach der 14-tägigen Kundmachung der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe liegt in Beilage E dieser Niederschrift bei.

Zu 13: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass in der letzten Gemeinderatssitzung auch beschlossen wurde, dass es erforderlich ist, die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Marktgemeinde Ladendorf anzuheben.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Friedhofsgebühren für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Ladendorf anzuheben und die bestehende Friedhofsgebührenordnung diesbezüglich abzuändern.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt. Die hierfür erforderliche Verordnung wird seitens des Gemeinderats abgeändert und nach der 14-tägigen Kundmachung der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Die Verordnung über die Erhöhung der Friedhofsgebühren liegt in Beilage F dieser Niederschrift bei.

Zu 14: Sachverhalt:

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss in TOP 23 in der Sitzung am 10.12.2021 wird der Ausschreibungstext für die Nachfolge der Amtsleitung vorgelegt. Als Ausschreibungsfrist darf der Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.03.2022 genannt werden.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Das Bewerbungsverfahren soll wie folgt ablaufen:

1. Anfang April, nach Ablauf der Bewerbungsfrist, sollen abhängig von der Anzahl der BewerberInnen die Vorstellungsgespräche geführt werden.
2. Die Organisation der Vorstellungsgespräche wird Herrn Karl Bauer übertragen.
3. Teilnehmer an den Vorstellungsgesprächen sollen aufgrund der Bedeutung der Amtsleitung die Mitglieder des Gemeindevorstandes sein und die nicht im Gemeindevorstand vertretene Fraktion wird eingeladen, einen Vertreter namhaft zu machen. Die Gesprächsführung liegt beim Bürgermeister, sämtliche Mitglieder können Fragen stellen.
4. Nach Durchführung aller Vorstellungsgespräche ist die Beschlussfassung in der darauffolgenden GR.-Sitzung vorgesehen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt. Die Kundmachung der Stellenausschreibung liegt in Beilage G dieser Niederschrift bei.

Zu 15: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die Kontaktaufnahme mit der EVN-Wasser bezüglich Wasserleitungsnetz.

In den vergangenen Jahren hat die Marktgemeinde Ladendorf erhebliche Investitionen ins Wasserleitungsnetz getätigt. Im Jahr 2020 wurde durch den Ziviltechniker Kernstock eine Analyse der Altersstruktur im Hinblick auf weitere erforderliche Investitionen vorgenommen.

In weiterer Folge wurde mit der EVN-Wasser Kontakt aufgenommen, um auszulotsen, ob überhaupt die Möglichkeit einer Übernahme des Wasserleitungsnetzes besteht. Auch andere Gemeinden haben dies bereits durchgeführt und wurde nach Rücksprache zusammenfassend

überwiegend über positive Erfahrungen berichtet. Darauf hin wurde ersucht, ein Anbot seitens der EVN Wasser zu erstellen, um dieses im Gemeinderat zu erörtern. Aufgrund der derzeitigen Lage (Corona) wurde die Vorlage dieses Angebotes seit etwa 2. Quartal 2021 immer wieder verschoben.

In der Vorstandssitzung vom 06.04.2021 wurde im Hinblick auf ein baldiges Anbot die Gutachtenerstellung bei einem Wirtschaftsprüfer beauftragt. Um ein Anbot umfassend zu prüfen, sind sowohl ein technisches Gutachten – wird durch EVN-Wasser erstellt – als auch ein wirtschaftliches Gutachten – von der Gemeinde beauftragt – erforderlich.

Gegenüber dem Ansprechpartner bei EVN-Wasser hat der Bürgermeister ersucht, Aussagen von Mitarbeitern der EVN hinsichtlich des Ankaufs des Wasserleitungsnetzes richtig zu stellen. Es liegt derzeit kein Anbot vor. Es sind hinsichtlich erhaltener Fördermittel, Wasserpreis, etc. noch wesentliche Fragen durch den GR. zu klären.

Nach letzter Rücksprache soll dieses im März vorliegen und ist geplant, dieses in der Aprilsitzung des GR. entsprechend zu erörtern.

Zu 16: Sachverhalt:

Aufgrund von Bürgeranfragen und auch Bürgerbedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit von Bauland bzw. dessen Verwertung erscheint eine eingehende Diskussion über die weitere Vorgangsweise in diesem Bereich erforderlich.

Der Bürgermeister hat daher diesbezüglich mit dem Bausachverständigen Ing. Wolfgang Ullmann als auch mit dem Raumplaner DI Michael Fleischmann Kontakt aufgenommen. Als erste Näherung zum Thema darf nachstehendes zusammengefasst werden:

- Ein aktuelles Raumordnungsprogramm bzw. die Überarbeitung des gegenwärtigen, um zukünftige Entwicklungen im Interesse der Marktgemeinde Ladendorf entsprechende Vorgaben geben zu können, erscheint notwendig.
- Als erstes probates Mittel empfiehlt sich eine Bausperre gem. § 26 NÖ Raumordnungsgesetz. Diese gilt für zwei Jahre und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine Bausperre gilt für Bauland-Wohngebiet und kann/sollte die Höchstzahl an Wohneinheiten und die Mindestbauplatzgröße enthalten. Die maximale Anzahl an Wohneinheiten sollte zwei nicht übersteigen. Der Bauwerber/die Bauwerberin, die ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus errichten möchten, wären davon nicht betroffen.
- Zweck der Bausperre für Bauvorhaben mit mehr als zwei Wohneinheiten pro Bauplatz ist, dass durch derzeitige Bauvorhaben dem zukünftigen, noch im Raumordnungsplan zu entwickelnden Zielen, nicht entgegengewirkt wird.

Antrag:

Da dieses Thema eine eingehende und umfassende Erörterung bedarf, erscheint eine Behandlung ausschließlich im Gemeinderat als zu kurz greifend und um dem Thema auch angemessen Raum zu geben, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Einrichtung eines Raumordnungsausschusses, in welchem sämtliche im GR. vertretenen Fraktionen adäquat vertreten sind. Aufgrund der Wichtigkeit des Themas wird der Bürgermeister den Vorsitz übernehmen.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt. Als Mitglieder werden in den angeführten Raumordnungsausschuss Bgm. Thomas Ludwig, Alexander Schmidt, Manuel Macher, Raffael Mayer, Michaela Weinwurm, Herwig Ruf, Markus Hemerka u. Kurt Schönauer berufen.

Da der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung abgeschlossen ist, verlassen die Zuhörer über Aufforderung durch den Bürgermeister die Sitzung.
Es erfolgt eine kurze Pause.

TOP 17 u. 18 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und ist der weitere Verlauf der Sitzung dem nichtöffentlichen Protokoll zu entnehmen.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 20:10 Uhr

Ther. B.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a horizontal line and a large, sweeping flourish.

Baumk.
(Schriftf.)

A handwritten signature in blue ink, featuring a stylized 'M' followed by a horizontal line and a large, sweeping flourish.

Besetzung der Gemeinderatsausschüsse

(Gemeinderatssitzung vom **17.02.2022**)

FINANZAUSSCHUSS

Erich Zeiler
Ing. Jürgen Leitner, MSc
Alfred Prinz
Reinhard Schweiger
Hubert Meißl
Markus Hemerka
Werner Haas

UMWELT- u. VERKEHRSANGELEGENHEITEN

Reinhard Schweiger
Stephan Hackl
Alfred Prinz
Ing. Markus Schwarz
Markus Hemerka
Werner Haas
Mag. David Kien

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Dipl. Ing. Michaela Weinwurm
Alois Huber
Stephan Hackl
Roxanna Schmit
Raffael Mayer

BAUAUSSCHUSS

Erich Zeiler
Manuel Macher
Reinhard Schweiger
Ing. Markus Schwarz
Josef Wasinger
Werner Haas
Dipl. Ing. Michaela Weinwurm

RAUMORDNUNGSAUSSCHUSS

Thomas Ludwig
Alexander Schmidt
Manuel Macher
Raffael Mayer
Dipl. Ing. Michaela Weinwurm
Herwig Ruf
Markus Hemerka
Dr. Kurt Schönauer

SOZIALAUSSCHUSS

Roxanna Schmit
Reinhard Schweiger
Stephan Hackl
Dr. Alois Strobl
Josef Wasinger
Mag. Herwig Ruf
Mag. David Kien

Gruppe Landwirtschaft:

Erich Zeiler
Alfred Prinz
Hubert Meißl
Raffael Mayer
Markus Hemerka
Mag. Herwig Ruf

Bildung, Kunst u. Kultur:

Dr. Alois Strobl

Öffentlichkeitsarbeit:

Thomas Ludwig

Wirtschaft:

Thomas Ludwig

Jugendgemeinderat:

Raffael Mayer

Fremdenverkehr:

Thomas Ludwig

Frauenangelegenheiten:

Roxanna Schmit

Sicherheitsgemeinderat:

Stephan Hackl

Vertreter Zaya Wasserverband Mistelbach/Laa:

Alfred Prinz
Erich Zeiler

Ersatz: Dr. Kurt Schönauer

Vertreter Taschlbach-Wasserverband:

Hubert Meißl
Alfred Prinz

Vertreter Abwasserverband Taschlbach:

Thomas Ludwig
Erich Zeiler
Dr. Kurt Schönauer
Hubert Meißl

Vertreter GAUM:

Thomas Ludwig

Vertreter Hilfswerk :

Thomas Ludwig
Erich Zeiler
Alois Huber

Vertreter bei der Mittelschulgemeinde Mistelbach:

Alfred Prinz

Vertreter bei der Sonderschulgemeinde Mistelbach:

Alfred Prinz

Disziplinarkommission bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach:

Thomas Ludwig

Vertreter beim Polytechnischen Lehrgang Mistelbach:

Dr. Alois Strobl

Vertreter beim Musikschulverband:

Alois Huber
Raffael Mayer

Zivilschutzbeauftragter:

Alexander Schmidt, 2126 Ladendorf, Derschstraße 13

Zivilschutzstab:

Bürgermeister
Gemeindefarzt
Ortsbeauftragter für Zivilschutzangelegenheiten
Polizeipostenkommandant
Volksschuldirektorin
FF-Kommandanten
Kindergartenleiterin

Kassenverwalter:

Adela König, 2126 Ladendorf, Hauptstraße 59

Ortsvorsteher:

Neubau:	Hermine Balazs, 2125 Neubau, Paasdorfer Straße 4
Garmanns:	Reinhard Schweiger, 2126 Garmanns 7
Grafensulz:	Gerhard Meissl, 2126 Grafensulz 16
Eggersdorf:	Leopold Koller, 2126 Eggersdorf 29
Herrnleis:	Kraft Stefan, 2126 Herrnleis 25
Pürstendorf:	Wolfgang Meisel, 2126 Pürstendorf 22

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss überwacht die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen und hat festzustellen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

- | | |
|---|------------------------------------|
| • Kassenprüfung | • Bauvorhaben der Gemeinde |
| • Buchhaltungsprüfung | • Personal |
| • Belegprüfung | • Prüfung des Rechnungsabschlusses |
| • Vermögen, Inventar | • Verwaltungsprüfung |
| • Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit | • Nachkontrolle |
| • Wirtschaftliche Einrichtungen | |

FINANZAUSSCHUSS

- Haushaltsrechnung und Voranschlag
- Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung
- Gemeindesteuern und Abgaben

UMWELTANGELEGENHEITEN

Sämtliche Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes

BAUAUSSCHUSS

- Sämtliche Bauangelegenheiten öffentlicher und privater Natur
- Straßenbauangelegenheiten
- Öffentliche Plätze, Brücken und Ortswege
- Wasserversorgung
- Kanalangelegenheiten
- Kommassierung

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ladendorf

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1

im Folgenden kurz **Verpächterin** genannt und

Barbara 23.06.1986 und René Helliwein 30.11.1983

2126 Ladendorf, Herrnleis 40

im Folgenden kurz **Pächter** genannt.

I.

PACHTGEGENSTAND

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft KG Herrnleis Grdstnr 360/9 im Ausmaß von 283m².

II.

VERTRAGSDAUER

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, aufzukündigen. Als Kündigungsgrund wird Eigenbedarf seitens der Verpächterin vereinbart.

III.

PACHTZINS

Der jährliche Pachtzins ist bis zum 31. Jänner jedes Jahres, erstmalig bis zum 31. Jänner 2022 , auf das Konto der Verpächterin, IBAN AT94 3250 1002 0100 0256 BIC RLNWATWWMIIB zu entrichten. Der zu bezahlende **Pachtzins** beträgt **jährlich 50, - (in Worten: fünfzig) Euro**.

IV.

INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Der Pachtgegenstand ist von den Pächtern pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Die Pächter sind berechtigt den Pachtgegenstand gegen unbefugten Zutritt abzusichern. Die Pächter sind des Weiteren berechtigt den Pachtgegenstand in ortsüblicher Weiser gärtnerisch zu gestalten, z.B. aufstellen von Hochbeeten.

Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Verpächterin, außer es handelt sich um geringfügige, die Interessen der Verpächterin nicht negativ berührende Änderungen. Für die Einholung der Genehmigung der Verpächterin wird die Schriftform empfohlen.

IV.

UNTERBESTANDGABE, WEITERGABE

Den Pächtern ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Verpächterin nicht gestattet, den Pachtgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise unterzuverpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

Sollte die Verpächterin die Absicht verfolgen den Pachtgegenstand zu veräußern, so wird vereinbart, dass die Pächter diesbezüglich zuerst kontaktiert werden.

V.

KONTROLLRECHT DER VERPÄCHTERIN

Der Verpächterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtgegenstandes aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.

Dabei sind die berechtigten Interessen der Pächter nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.

Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

Verpächter:

DATUM: 17. Feb. 2022



Bürgermeister



geschäftsführender Gemeinderat



Gemeinderat



Gemeinderat

Pächter:

DATUM:

VEREINBARUNG ÜBER DIE EINVERNEHMLICHE BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

abgeschlossen am unten angesetzten Ort und Tag zwischen

- 1.) **Marktgemeinde Ladendorf**
Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Vermieter** genannt - einerseits

und

- 2.) **Susanne Loibl**
Lindenallee 2, 2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Mieterin** genannt - andererseits

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

1.1. Die **Marktgemeinde Ladendorf** ist zur Gänze grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 53, KG 15025 Ladendorf, mit der Liegenschaftsadresse Lindenallee 4-6 / Lindenallee 2, 2126 Ladendorf.

1.2. **Susanne Loibl** ist aufgrund des Mietvertrages vom 24.4.2008 **Mieterin** des Wohnhauses 2126 Ladendorf, Lindenallee 2 bestehend aus dem Erdgeschoß mit 4 Zimmern, Bad, 2 WC, Küche, Abstellraum, dem Obergeschoß mit 4 Zimmern und Bad, dem dazugehörigen Keller sowie dem dazugehörigen Garten.

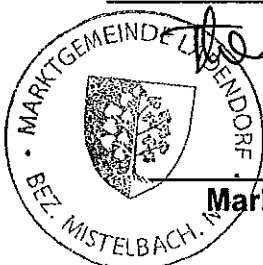
2. EINVERNEHMLICHE BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

Die Vertragsparteien kommen überein, das in der Präambel näher bezeichnete Mietverhältnis einvernehmlich mit Ablauf zum 30.4.2022 zu beenden.

3. ÜBERGABE

Die Vertragsparteien werden einen Übergabetermin gesondert vereinbaren.

Ladendorf, am 17. Feb. 2022



Marktgemeinde Ladendorf

Susanne Loibl



Grüne Alternative Ladendorf

Stellungnahme

zum TOP 6 der Gemeinderatssitzung vom 17.2.2022:

„Mietvertragsaukündigung in gemeindeeigenem Gebäude 2126 Ladendorf, Lindenallee 2“

In den Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt findet sich neben dem Kündigungsschreiben der bisherigen Mieterin eine Information, dass eine Erweiterung der bestehenden Arztpraxis im selben Haus geplant ist.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu bemerken:

- Es kann auf Grund der Bezeichnung des Tagesordnungspunktes in dieser Sitzung nur eine Information an die GemeinderätInnen erfolgen, eine Beschlussfassung wäre erst in einer neuerlichen GR-Sitzung mit einer dem Vorhaben entsprechenden Bezeichnung des Tagesordnungspunktes möglich.
- Nach unseren Informationen ist auf Grund von Bauschäden, z.B. Feuchtigkeit, veraltete Elektroinstallationen, etc. eine sorgfältige Überprüfung der Bausubstanz nötig. Eventuell müsste eine Kernsanierung angedacht werden.
- Für eine Beschlussfassung ist eine umfassende und möglichst realistische Kostenschätzung nötig.
- Die Kosten für Umbau und Sanierung sind im Budgetvoranschlag 2022 nicht enthalten. Entweder muss ein Nachtragsvoranschlag für 2022 erstellt werden oder die bauliche Durchführung findet im Jahr 2023 statt und wird im Voranschlag 2023 bedeckt.
- Weiters wären die Einnahmen der Gemeinde durch neue Mietverträge darzustellen.

Ladendorf, 16.2.2022

Mag. David Kien, Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm

Grüne Alternative Ladendorf

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 einstimmig beschlossen, die vom 02.12.2013 erlassene Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38, Abs. 6, der NÖ. Bauordnung 2014, LGBL. 8200, wie folgt **abzuändern**:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit **€ 550,00** festgesetzt.

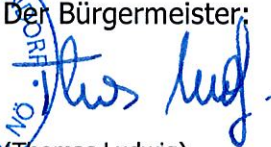
§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ. Gemeindeordnung 1073, LGBL. 1000-3, mit 01.04.2022 in Kraft.

§ 3

Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung wird die Verordnung vom 02.12.2013 betreffend Festlegung des Einheitssatzes gemäß § 38, Abs. 6 der NÖ. Bauordnung 1996 außer Kraft gesetzt.

Ladendorf, am 17.02.2022

 Der Bürgermeister:

(Thomas Ludwig)

Angeschlagen am: 22.02.2022
Abgenommen am: 09.03.2022

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

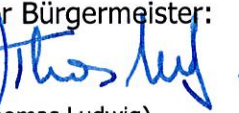
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf beschließt in seiner Sitzung am 17.02.2022 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundabgabegesetzes 1979, LGBL. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € 6,54 pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und
auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich | € 100,-- pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich | € 20,-- pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2022 in Kraft.

Mit gleichem Tag tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 01.01.2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Thomas Ludwig)

Angeschlagen am: 22.02.2022

Abgenommen am: 09.03.2022

MARKTGEMEINDE
2126 LADENDORF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 einstimmig beschlossen, die vom 20.07.2016 auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 erlassene Friedhofsgebührenordnung wie folgt **abzuändern**:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Ladendorf

§ 2 hat zu lauten:

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnengräber, 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

1. Erdgrabstellen:

- | | |
|---|----------|
| a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen u. Urnen | € 130,-- |
| b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen u. Urnen | € 260,-- |

2. Sonstige Grabstellen:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) Grüfte bis zu 4 Leichen | € 1.300,-- |
| b) Grüfte bis zu 6 Leichen | € 1.950,-- |
| c) Urnennischen für 2 Urnen | € 163,-- |
| c) Urnennischen für 4 Urnen | € 325,-- |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Randgräber | € 65,-- |
| b) Eckgräber | € 65,-- |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer | € 65,-- |
| d) Gräber an Hauptwegen | € 65,-- |

§ 4 hat zu lauten:

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 260,--
b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bis zu 2 Leichen mit Deckel (blinde Gruft)	€ 767,--
c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bis zu 2 Leichen mit Deckel aus Granit	€ 1.027,--
d) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bis zu 4 Leichen mit Deckel (blinde Gruft)	€ 1.112,--
e) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bis zu 4 Leichen mit Deckel aus Granit	€ 1.534,--
f) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 195,--
g) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 195,--
h) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 195,--
i) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.144,--
j) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft mit Deckel aus Granit	€ 1.567,--
k) Mehrkosten bei erforderlichen Einzugsgewänden	€ 195,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Mo. bis Fr. von 17:00 bis 07:00 Uhr u. Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 % und an Sonn- und Feiertagen um 100 %.

§ 6 hat zu lauten:

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 80,--
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 80,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Abänderung der Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten § 4 u. 6 der Verordnung des Gemeinderates vom 20.07.2016 sowie die Abänderung vom 20.11.2020 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Thomas Ludwig)

angeschlagen am: 22.02.2022

abgenommen am: 09.03.2022

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

www.ladendorf.at

Stellenausschreibung

Kundmachung

Bei der Marktgemeinde Ladendorf gelangt die Amtsleitung zur Ausschreibung.

Vor der Bestellung zum/zur leitenden Gemeindebediensteten ist eine intensive Einarbeitungsphase vorgesehen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden (Vollbeschäftigung), Dienstbeginn erfolgt nach Vereinbarung.

Aufgaben:

- Organisatorische Leitung des inneren Dienstes und Führung der Gemeindeverwaltung
- Aufgabenerledigung über Anordnung des Bürgermeisters (z.B. Wahlabwicklung, Verordnungen) und Unterstützung des Bürgermeisters und des Gemeinderates bei der Aufgabenerfüllung gem NÖ Gemeindeordnung
- Ansprechpartner/in für Gemeindemandatare, MitarbeiterInnen und Bevölkerung
- jährliche Erstellung von Voranschlag, mittelfristigem Finanzplan und Rechnungsabschluss,
- Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzungen,
- Begleitung und Abrechnung von kommunalen Projekten
- gesamte Buchhaltung
- allgemeine Verwaltungsaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde Ladendorf und Parteienverkehr
- Optimierung der Verwaltungsstrukturen unter Gewährleistung von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
- Personalangelegenheiten (Vorbereitung und Unterstützung bei Ausschreibung und Aufnahmeverfahren, Lohnverrechnung, Dienst- und Urlaubseinteilung, etc.)

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420 i.d.g.F. vorerst befristet auf die Dauer von 6 Monaten und wird bei zufriedenstellender Dienstleistung in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt.

Allgemeine Anstellungserfordernisse:

- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern
- Nachweis der österreichischen, EU- oder EWR-Staatsbürgerschaft
- unbescholtenes Vorleben (Strafregisterbescheinigung nicht älter als 3 Monate)
- körperliche und fachliche Eignung
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Genauigkeit
- Gute Ausdrucksform in Wort und Schrift
- Freundliches und höfliches Auftreten

Besondere Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung
- Kompetenz in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Bereitschaft zur Ablegung der erforderlichen Dienstprüfung und zur Weiterbildung in fachlichen Bereichen
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Entscheidungs- und Überzeugungsfähigkeit
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft, Geschick im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern

Bewerbungen sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse, etc.) bis spätestens am 31. März 2022 an die Marktgemeinde Ladendorf, 2126 Kardinal Franz König Str. 1, bzw. per E-Mail an marktgemeinde@ladendorf.at zu richten.

Angeschlagen am: 22.02.2022

Abgenommen am: 01.04.2022



Der Bürgermeister:

(Thomas Ludwig)



Grüne Alternative Ladendorf

Stellungnahme zum TOP 7 der GR-Sitzung vom 17.2.2022: „Betreutes Wohnen – KG Ladendorf“

Laut aktueller Wohnbauförderung des Landes NÖ ist „Barrierefreies Wohnen“ oder auch „Begleitetes Wohnen“ der Fördergegenstand. Die Bezeichnung: „betreutes“ oder „betreubares“ Wohnen ist nicht mehr aktuell.

In der GR-Sitzung vom 12. November 2020 wurde beschlossen, dass das Projekt weiterverfolgt werden soll und Angebote eingeholt werden sollen, wobei barrierefreies Wohnen bevorzugt wird.

Offensichtlich wurden 4 Bauträger angeschrieben:

Alpenland hat nicht geantwortet

Gebös hat abgesagt

Vivit gehört zur WET-Gruppe, hat keine eigene Antwort abgegeben

WET hat als einzige geantwortet und den Entwurf geschickt, der bereits 2019 vorhanden war

- Zu einer seriösen Beurteilung eines Projektes dieser Größenordnung sollten weitere Bauträger kontaktiert werden, bis mindestens drei Vorschläge/Angebote vorliegen, um einen Vergleich der Projektausführung zu ermöglichen.
- Insbesondere ist Augenmerk auf eine baulich ansprechende, der besonderen Lage am Naturdenkmal Lindenallee sowie dem Ortsbild entsprechende Gestaltung zu legen.
- Im Vorfeld sind auch u. a. einige Faktoren abzuklären, bevor das Grundstück baureif gemacht wird:
 - 1) Zufahrt: die Breite der jetzigen Zufahrtstraße beträgt sowohl laut Flächenwidmung als auch in der Natur ca. 4m (Asphaltbreite), in der Sitzung vom 12.11.2020 wurde zugesagt, dass in diesem Punkt keine Änderung erfolgen wird.
 - 2) Das Vorhandensein von eventuellen Erschwernissen wie Kellergewölben angrenzender Grundstücke etc.: diese müssen vom Bauträger festgestellt werden, eine Haftung für die Gemeinde aus diesen Gründen ist abzuwehren.
 - 3) Kosten für Vermessungen, Grenzverlegungen, Aufschließung, Kanal- und sonstige Anschlussgebühren, Vertragserrichtung und Grundbucheintragung sind dem Bauträger in Rechnung zu stellen.
 - 4) Der Baurechtszins hat der besonderen Lage des Grundstücks zu entsprechen.
 - 5) Die Dauer des Baurechts sowie rechtlichen Folgen nach Beendigung des Baurechtszeitraums (Restwert, Entsorgungskosten)
 - 6) Der Gemeinde soll ein Vorschlagsrecht betreffend der Mieter-Innen eingeräumt werden. Bei gleichen Voraussetzungen sind Ortsansässige zu bevorzugen.

Ladendorf, 16.2.2022

Mag. David Kien, Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm,
Grüne Alternative Ladendorf